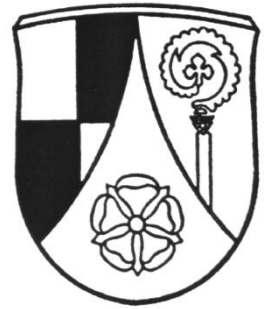


# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 – 16.00 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 – 16.00 Uhr  
Do. 07.30 – 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 5

02. März

2026

---

### INHALT:

**Bekanntmachung der Verkündungsform des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages am 8. März 2026**

**Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistages am 8. März 2026**

**Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

**Zweckverband zur ‚Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe  
Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung vom 23.05.2023 (2. Änderungssatzung)**

**Zweckverband zur ‚Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe  
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012 (7. Änderungssatzung)**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule**

Teil Landratsamt

Der Wahlleiter des Landkreises Roth

**Bekanntmachung der Verkündungsform des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages am 8. März 2026**

Das vorläufige Wahlergebnis der Wahl des Kreistages wird auf der Homepage des Landratsamtes Roth unter folgendem Link:

[https://wahlen.osrz-akdb.de/mf-p/576000/4/20260308/kreistagswahl\\_kreis/index.html](https://wahlen.osrz-akdb.de/mf-p/576000/4/20260308/kreistagswahl_kreis/index.html)

verkündet (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO).

Die Frist für die Ablehnung der Wahl nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beginnt am Tag nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zu laufen.

Roth, den 26.02.2026  
gez.

Eckerlein  
stv. Landkreiswahlleiter

---

Der Wahlleiter des Landkreises Roth

**Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistages am 8. März 2026**

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistages findet

**am Dienstag, 24.03.2026, um 15.30 Uhr**

**im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer-Nr. 100 (1. OG)**

statt.

Der Zutritt zu dieser **öffentlichen** Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). Der Landkreiswahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner dies notwendig machen.

Roth, 26.02.2026  
gez.

Eckerlein  
stv. Landkreiswahlleiter

---

## Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

### Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Soziales und Asyl – hat an Herrn

Name: **Ibrahim**

Vorname: **Murei**

(zuletzt) wohnhaft: 91161 Hilpoltstein, Höhenweg 10

am 20.02.2026 einen Bescheid gerichtet (Az.: 31-12924-Ibrahim/Schm).

Herr Ibrahim ist unbekannten Aufenthalts. Bescheid an Herrn Ibrahim können nicht postalisch zugestellt werden. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Kreisjugendamt, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 13 hinterlegt ist.

Herr Ibrahim wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 20.02.2026

Schmidt  
Landratsamt Roth  
-Soziales und Asyl-

---

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

### Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung vom 23.05.2023 (2. Änderungssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 23.05.2023:

#### § 1

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

“2) Sanierung der Hauptwasserleitung im Bereich des Radweges Lampersdorf - Schönbrunn  
Die Maßnahme wird in Anlage 2 zur Satzung erläutert.“

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 28.01.2026

Horndasch  
Zweckverbandsvorsitzender

---

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012 (7. Änderungssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012:

#### § 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

|      |         |                |
|------|---------|----------------|
| bis  | 4 m³/h  | 64,20 €/Jahr   |
| bis  | 10 m³/h | 96,30 €/Jahr   |
| bis  | 16 m³/h | 160,50 €/Jahr  |
| über | 16 m³/h | 256,80 €/Jahr“ |

#### § 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „... Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Für Bauwasser wird eine Pauschale inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7,49 € je angefangenen Monat erhoben.“

#### § 4

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Allersberg, 28.01.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Horndasch  
Verbandsvorsitzender

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13.02.2026, Az. 20-Ec festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule, Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

### **HAUSHALTSSATZUNG des SCHULVERBANDES DR.-MEHLER-SCHULE (Georgensgmünd, Landkreis Roth)**

#### **für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Dr.-Mehler-Schule folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **1.034.100 EURO**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **41.000 EURO**

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **1. Schülerzahl**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 festgesetzt auf

**419 Verbandsschüler.**

Dabei entfallen

**369 Schüler auf Georgensgmünd**

und

**50 Schüler auf Röttenbach.**

## 2. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

**809.300 EURO**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

**1.931,50358 EURO**

festgesetzt.

## 3. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt

## 4. Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen sind jeweils zu 1/4 des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 135.000 EURO festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Georgensgmünd, 23.02.2026  
Schulverband Dr.-Mehler-Schule

Friedrich Koch  
Schulverbandsvorsitzender

---